Begründung

zum Bebauungsplan der Gemeinde Hiltrup Nr. 1o "Meinenkampstraße"

In dem am 21. 6. 1968 genehmigten 1. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltrup ist südlich der Meinenkampstraße ein größeres bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Gemeindevertretung Hiltrup hat in ihrer Sitzung vom 14. 8. 1968 beschlossen, über dieses ca. 3,1 ha große Gebiet einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne der §§ 2, 8 - 1o und 3o des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 196o (BGBl. 1 S. 341) aufzustellen.

Der Träger der Maßnahme, die Wohnungsbaugenossenschaft " Ketteler " eGmbH, Münster, hat einen Entwurf des Bebauungsplans ausgearbeitet. Hiernach wird der gesamte Bebauungsplanbereich mit einer Ausnahme zu einem reinen Wohngebiet erklärt. Lediglich an einer Stelle, an der 7-geschossige Bebauung vorgesehen ist, erfolgt eine Ausweisung als WA-Gebiet, um der Versorgung des Gebietes dienende Läden und dergleichen unterbringen zu können. Nach dem Bebauungsplanentwurf sollen errichtet werden:

13	Eigenheime als Bungalow	=	13 WE
3	Eigenheime in einhüftiger Bauweise	=	3 WE
6	2-geschossige Zweifamilienwohnhäuser	=	12 WE
4	2-geschossige Eigenheime als Doppelhäuser	=	8 WE
25	2-geschossige Reiheneigenheime	=	25 WE
1	7-geschossiges Mietwohnungshaus	=	42 WE
		zusammen:	1o3 WE

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist somit mit etwa 35o Einwohnern zu rechnen.

Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen haben eine Größe von ca. 6.3oo qm = 2o,31 % der Fläche des Bebauungsplangebietes. Sie werden über die Meinenkampstraße mit dem örtliche Verkehrsnetz verbunden und bieten die Möglichkeit, das Baugebiet sowohl nach Osten als auch nach Süden hin zu erweitern. Das gesamte Bebauungsplangebiet soll über gemeindliche Kanalisationseinrichtungen zentral entwässert werden. Hierfür wird die Errichtung eines Pumpwerkes notwendig. Entsprechende Pläne sind in Vorbereitung. Die Wasserversorgung erfolgt durch

Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Hiltrup. Die Stromversorgung obliegt den VEW.

Die Kosten der Aufschließung des Bebauungsplangebietes betragen nach überschläglicher Berechnung:

a) Straßenbau einschl. Beleuchtung und Entwässerung	=	373.000,-- DM
b) Kanalisation	=	140.000,-- DM
c) Pumpwerk mit Druckrohrleitung	=	60.000,-- DM
d) Wasserleitung	=	22.000,-- DM
	rd.	595.000,-- DM

Die Kosten der Erschließung der Grundstücke im Sinne des Bundesbaugesetzes und der Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden nach Maßgabe der für die Gemeinde Hiltrup geltenden Satzungen erhoben. Notwendige Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule, Kirche, Kindergarten und Sportanlagen) bestehen im Baugebiet nördlich der Wolbecker Straße.

Aufgestellt:
Münster, den 6. 3. 1969

Amt Sankt Mauritz
- Bauamt -
Im Auftrage:

(Plagemann)
Amtsbaurat

Gemeinde H i l t r u p
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22. 9. bis einschl. 23. 10. 1969 öffentlich ausgelegen.
Die Gemeindevertretung Hiltrup hat in ihrer Sitzung vom 17. 12. 1969 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Ortssatzung beschlossen.

Hiltrup, den 17. 12. 1969

GEMEINDE HILTRUP · KREIS MÜNSTER

(Dr. Tölle)	(Georges)	(Wiesmann)
Bürgermeister	Gemeindevertreter	Schriftführer